

# **Richtlinie der Großen Kreisstadt Sebnitz zur Förderung von Bürgerideen und Kleinprojekten**

## **Präambel**

Die Große Kreisstadt Sebnitz ist bestrebt, die Bürgerinnen und Bürger bei kreativen, innovativen und kleineren investiven Projekten zu unterstützen. Ziel der Projekte können dabei eine kulturelle Bereicherung, die Stärkung des Gemeinwesens oder eine Verschönerung im Wohn- und Lebensumfeld sein. Im Vordergrund soll dabei der Gemeinschaftsgedanke und die Eigeninitiative der Bürgerinnen und Bürger stehen, die es zu unterstützen gilt.

## **1. Grundsätze**

- 1) Die Große Kreisstadt Sebnitz gewährt Projektförderungen in Anerkennung der Leistungen und Initiativen Sebnitzer Bürgerinnen und Bürger, welche das soziokulturelle Zusammenleben fördern oder eine Aufwertung des Umfelds zur Folge haben.
- 2) Die Zuwendung kann nur an gemeinnützige Initiativen einzelner oder mehrerer Bürgerinnen und Bürger gemeinsam und von Vereinen mit Sitz oder überwiegender Tätigkeit in Sebnitz gewährt werden.
- 3) Die Zuwendung stellt eine Freiwilligkeitsleistung der Großen Kreisstadt Sebnitz dar. Ein Rechtsanspruch auf diese besteht nicht.
- 4) Insgesamt werden 10.000 Euro, für Projekte zur Verfügung gestellt, die vom Hauptausschuss der Großen Kreisstadt Sebnitz ausgewählt und bewertet werden.

## **2. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 1) Gefördert werden können nach dieser Richtlinie im Rahmen der Möglichkeiten des Haushaltes alle gemeinnützigen Projekte von Bürgerinnen und Bürgern, welche sich positiv auf die kulturellen und soziokulturellen Strukturen oder auf das Wohn- und Lebensumfeld in der Großen Kreisstadt Sebnitz auswirken.
- 2) Die Projektförderung wird gezahlt für ausgewählte Vorhaben, die als Ergänzung zum herkömmlichen Angebot durchgeführt werden, wenn eine Breitenwirkung erreicht wird.
- 3) Nicht gefördert werden
  - a) Maßnahmen, die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richten oder die gegen geltendes Recht verstoßen,
  - b) Veranstaltungen oder Maßnahmen, die vorwiegend politischen Bekenntniszwecken dienen,
  - c) Mitgliederversammlungen, Verbandstagungen und Vorstandssitzungen,
  - d) Repräsentationsausgaben zum Zwecke der Selbstdarstellung,
  - e) Kommerzielle Zwecke.

## **3. Art der Zuwendung**

Bei der Zuwendung handelt es sich um einen nicht rückzahlbaren Zuschuss, welcher eine Kofinanzierung von Bürgerideen darstellt, jedoch keine hundertprozentige Projektförderung. Eigeninitiative und Eigenleistungen sind entsprechend Voraussetzung für eine Projektförderung.

## **4. Höhe der Zuwendung**

Die Verteilung der insgesamt zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 10.000 Euro erfolgt gestaffelt nach der Bewertung durch den Hauptausschuss der Großen Kreisstadt Sebnitz.

## **5. Verfahren, Ablauf**

- 1) Um die Projektförderung zu erhalten, muss sich die Initiative, Vereinigung oder Privatperson mit einer kurzen Bewerbung (Bewerbungsformular siehe Anlage 1) bis

zum 31.03. des laufenden Jahres schriftlich bei der Großen Kreisstadt Sebnitz bewerben. Die Bewerbung ist grundsätzlich unter Verwendung des Formulars der Stadtverwaltung Sebnitz an den Oberbürgermeister zu richten. Weiter ist der Bewerbung eine detaillierte Kostenplanung beizufügen.

- 2) Die Projektbewerbung ist rechtsverbindlich zu unterschreiben. Der Unterzeichnende übernimmt mit seiner Unterschrift die Verantwortung für die wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Projektförderung entsprechend des Zuwendungsbescheids und die Haftung gegenüber der Stadt Sebnitz bei zweckwidriger Verwendung von nach dieser Richtlinie ausgereicherter Projektförderung.
- 3) Die Entscheidung über die zu fördernden Projekte und die jeweilige Höhe trifft der Hauptausschuss der Großen Kreisstadt Sebnitz. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Projektförderung.
- 4) Nur vollständig eingegangene Bewerbungen werden vom Hauptausschuss der Großen Kreisstadt Sebnitz bewertet.
- 5) Nach der Abstimmung durch den Hauptausschuss der Großen Kreisstadt Sebnitz wird die Projektförderung in Geldleistung an den/die Bewerber ausgezahlt.
- 6) Das Projekt muss innerhalb des laufenden Jahres umgesetzt werden.

#### **6. Verwendungsnachweis**

- 1) Nach Abschluss des Projektes hat der Bewerber bis zum 31.12. des laufenden Jahres einen Verwendungsnachweis bei der Stadtverwaltung Sebnitz vorzulegen, in dem die ordnungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel in einem kurzen Sachbericht nachgewiesen wird. Dem Sachbericht ist mindestens ein aussagekräftiges Foto, welches für die Öffentlichkeitsarbeit der Stadtverwaltung verwendet werden kann, beizufügen.
- 2) Der im Bewerbungsformular angegebene Projektzeitraum (Beginn und Abschluss der Maßnahme) kann auf Antrag verändert werden.
- 3) Der/die Bewerber hat/haben die bewilligte Projektförderung nur für den bewilligten Zweck einzusetzen. Eine Änderung des Verwendungszweckes ist nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig.

#### **7. Folgen zweckwidriger Verwendung der Projektförderung**

Die Projektförderung kann ganz oder teilweise zurück gefordert werden, wenn

- beantragte Maßnahmen, für die die Förderung bewilligt wurde, nicht zustande kommen oder die mit der Förderung verbundenen Leistungen (Förderzweck) nicht erfüllt werden,
- Fördermittel nicht dem Verwendungszweck entsprechend eingesetzt werden,
- die mit der Bewilligung verbundenen Auflagen nicht erfüllt werden.

#### **8. In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2020 in Kraft und ist vorerst befristet bis 31.12.2020. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 25.10.2018 außer Kraft.

Sebnitz, den 28.11.2019

gez. Ruckh  
Oberbürgermeister